



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

10. August 2026

Seite 1 von 3

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen

512-26.10.02-000005-

2023-0104820

bei Antwort bitte angeben

Per elektronischer Post

RRin [REDACTED]

Telefon 0211 837 [REDACTED]

Telefax 0211 837-2200

FP-512@mkjfgfi.nrw.de

Somalia – Ausstellung von deutschen Passersatzpapieren sowie Nachweis der Identität und Staatsangehörigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, sind somalische Pässe und Passersatzpapiere für die Einreise und den anschließenden Aufenthalt im Bundesgebiet grundsätzlich nicht anerkannt¹. Gleichwohl sollen die Ausländerbehörden im Hinblick auf die §§ 3, 48, 60b und 82 AufenthG sowie die Identitätsklärung nicht von der Vorlage eines somalischen Passes durch die Betroffenen absehen².

Diplomatenpässe des Modells 2013 sind vom 01.12.2025 an zeitlich befristet für zwei Jahre für die Einreise und den Aufenthalt anerkannt³. Dementsprechend sind deren Inhaberinnen und Inhaber während dieser Zeit von den nachfolgenden Regelungen ausgenommen.

1. Ausstellung von Passersatzpapieren

Aufgrund dessen, dass somalische Pässe und Passersatzpapiere für die Einreise und den anschließenden Aufenthalt im Bundesgebiet grundsätzlich nicht anerkannt sind, ist somalischen Staatsangehörigen die Beschaffung eines im Bundesgebiet anerkannten und gültigen Passes weder objektiv noch subjektiv in zumutbarer Weise möglich. Infolgedessen sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthV erfüllt⁴.

Aufgrund dessen kann den Betroffenen unter den weiteren Voraussetzungen der § 5 ff. AufenthV ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Völklinger Straße 4

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 837-2000

Telefax 0211 837-2200

poststelle@mkjfgfi.nrw.de

www.mkjfgfi.nrw

¹ Allgemeinverfügung des BMI über die Anerkennung eines ausländischen Passes oder Passersatzes vom 30.06.2025 – MI2.20105/45#201.

² Ziff. 4.5. der Anwendungshinweise des BMI zu § 60b AufenthG vom 14.04.2020 mit NRW-spezifischen Ergänzungen.

³ Allgemeinverfügung des BMI vom 06.11.2025 – MI2.20105/45#160.

⁴ Vgl. OVG NRW, Urteil vom 19.02.2008 – 19 A 4554/06.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien

706, 709 (HST Stadttor)

707 (HST Wupperstraße)

werden. Dieser ist als Passersatzpapier gegenüber der Ausstellung eines Ausweisersatzes gem. § 48 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 55 AufenthV vorrangig⁵. Im Fall der Versagung eines Reiseausweises ist gem. § 55 Abs. 1 S. 2 AufenthV die Erteilung eines Ausweisersatzes zu prüfen; eines Antrages bedarf es hierfür nicht.

2. Nachweis der Identität und Staatsangehörigkeit

In Somalia ist ein funktionsfähiges und verlässliches Urkundenwesen nicht vorhanden. Amtliche wie nicht-amtliche Urkunden bieten deshalb keine hinreichende Gewähr für die Richtigkeit der in ihnen enthaltenen Angaben⁶. Ein Identitätsnachweis kann deshalb nicht mithilfe somalischer Personenstandsurkunden und Ausweispapiere erfolgen. Diese sind lediglich dazu geeignet, Anhaltspunkte zur Identität des jeweiligen Antragstellers und Indizien für die Klärung des Sachverhalts zu geben⁷. Der Nachweis der Identität und Staatsangehörigkeit bleibt für somalische Staatsangehörige aber trotz dieser Erschwernisse grundsätzlich möglich⁸. Der Prüfung sind die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Maßstäbe (sog. Fünf-Stufen-Modell) zu Grunde zu legen⁹.

Dabei kann als Beweismittel auch der Zeugenbeweis gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG NRW in Betracht kommen. Ist die Identität der Zeugen allerdings nicht zweifelsfrei geklärt, kommt deren Aussagen ein erheblich verminderter Beweiswert zu¹⁰.

Nur in Ausnahmefällen können Identität und Staatsangehörigkeit aufgrund des Vorbringens der Betroffenen selbst nachgewiesen werden, sofern die Angaben auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalles und des gesamten Vorbringens zur Überzeugung der Ausländerbehörde feststehen¹¹.

Können Identität und Staatsangehörigkeit nicht zur Überzeugung der Ausländerbehörde geklärt werden, geht dies nach allgemeinen Beweislastgrundsätzen zu Lasten der Betroffenen¹².

⁵ Vgl. BT-Drs. 16/5065, Nummer 37 – (§ 48) auf S. 179.

⁶ Vgl. VGH München, Beschluss vom 22.01.2024 – 5 ZB 23.2184, Rn. 15, juris; VG Köln, Urteil vom 13.02.2019 – 10 K 10130/17, Rn. 23 unter Hinweis auf den Lagebericht, juris.

⁷ VGH München, Beschluss vom 22.01.2024 – 5 ZB 23.2184, Rn. 15, juris.

⁸ Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 10.05.2023 – 19 A 3010/21, Rn. 32 ff., juris.

⁹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.2025 – BVerwG 1 C 27.24.

¹⁰ Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.08.2022 – 19 A 735/21, Rn. 21, juris; VG Sigma-Ringen, Urteil vom 14.11.2023 – 14 K 1978/21, Rn. 80, juris; VG Stuttgart, Urteil vom 07.09.2022 – 4 K 876/22 –, Rn. 51, juris.

¹¹ Vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 28.

¹² Vgl. VGH München, Beschluss vom 04.12.2018 – 5 C 18.2372, Rn. 12, juris.

Im Hinblick auf evtl. Klageverfahren und deren Ergebnisse bitte ich auf dem Dienstweg um entsprechende Unterrichtung unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen, da Bund und Länder sehr an der Rechtsauffassung der Gerichte interessiert sind.

Seite 3 von 3

Die vorstehende Mitteilung übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung sowie umgehende Unterrichtung der kommunalen und Zentralen Ausländerbehörden sowie der Staatsangehörigkeitsbehörden Ihres jeweiligen Regierungsbezirkes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 